



# **GEMEINDEORDNUNG**

**der Politischen Gemeinde Elsau  
vom 17. Mai 2009**

# INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Art. 1 Gemeindeordnung	5
	Art. 2 Gemeindeart	5
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
1.	Politische Rechte	5
	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
	Art. 4 Verfahren	5
	Art. 5 Urnenwahlen	6
	Art. 6 Erneuerungswahlen	6
	Art. 7 Ersatzwahlen	6
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	6
	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	6
3.	Gemeindeversammlung	7
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	7
	Art. 11 Wahlbefugnisse	7
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	7
	Art. 13 Planungsbefugnisse	7
	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
	Art. 15 Finanzbefugnisse	9
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	10
1.	Allgemeine Bestimmungen	10
	Art. 16 Geschäftsführung	10

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
Art. 19 Behördenkonferenz	10
2. Gemeinderat	11
Art. 20 Zusammensetzung	11
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 24 Finanzielle Befugnisse	13
Art. 25 Bildung von Ressorts	13
Art. 26 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber	14
3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	14
3.1. Allgemeine Bestimmungen	14
Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	14
3.2. Sozialbehörde	15
Art. 28 Zusammensetzung	15
Art. 29 Aufgaben	15
Art. 30 Finanzielle Befugnisse	15
3.3. Baukommission	15
Art. 31 Zusammensetzung	15
Art. 32 Aufgaben	15
Art. 33 Finanzielle Befugnisse	16
3.4. Werkkommission	16
Art. 34 Zusammensetzung	16
Art. 35 Aufgaben	17
Art. 36 Finanzielle Befugnisse	17

3.5. Grundsteuerkommission	17
Art. 37 Zusammensetzung	17
Art. 38 Aufgaben	17
IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	18
1. Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 39 Zusammensetzung und Wahl	18
Art. 40 Befugnisse	18
Art. 41 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	18
Art. 42 Fristen	18
2. Wahlbüro	19
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl	19
Art. 44 Aufgaben	19
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	19
Art. 45 Aufgaben und Wahl	19
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 46 Inkrafttreten	19
Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse	19
Art. 48 Übergangsregelung	20
Anmerkung	20

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

Elsau bildet eine politische Gemeinde.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## **Art. 5 Urnenwahlen (geändert)**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

## **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

## **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art.5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1 000 000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 150 000.

## **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie:

1. neue einmalige Ausgaben von weniger als CHF 500 000,
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder die Erhöhung bisheriger Ausgaben, wenn sie den Betrag von CHF 100 000 nicht übersteigen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Wahlbefugnisse (ersatzlos aufgehoben)**

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Friedhof- und Bestattungsverordnung,
4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen,
5. des Wasserreglements,
6. der Abfallverordnung,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie für die Grundsätze der Gebührenerhebung.

#### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50 000 zur Folge haben,
4. Übertragung von hoheitlichen Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlich rechtliche oder private Trägerschaften unter Vorbehalt anderer Vorgaben des kantonalen Rechts,
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.



## **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1 000 000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150 000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 1 000 000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 1 000 000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 500 000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500 000,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 100 000,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 100 000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 100 000,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

##### **Art. 19 Behördenkonferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden, sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, eingeladen. Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und die Gemeindegemeinschafterin beziehungsweise der Gemeindegemeinschafter das Sekretariat. Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr zu einer Behördenkonferenz ein.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 20 Zusammensetzung (geändert)**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheits- und Fürsorgebehörde.

### **Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
  - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
  - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
  - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
  - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
  
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
  - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
  
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
  - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

## **Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (geändert)**

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
15. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300 000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150 000 im Jahr,
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300 000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150 000 im Jahr,
5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 1 000 000 und von dinglichen Rechten zum Preis bis CHF 1 000 000,
6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis CHF 500 000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500 000,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 100 000,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 100 000,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 100 000.

## Art. 25 Bildung von Ressorts (geändert)

<sup>1</sup>Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts:

1. **Präsidiales** (Geschäftsleitung und -aufsicht, Oberaufsicht über die Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Beziehungen nach aussen)
2. **Finanzen** (Finanzverwaltung, Steuern)
3. **Liegenschaften** (Unterhalt und Bewirtschaftung, Um- und Neubauten, Gemeindeliegenschaften, Sportanlagen)
4. **Hochbau** (Hochbau, Bau- und Feuerpolizei, Planung, Heimatschutz)
5. **Werke- und Tiefbau** (Wasser, Strassen, Kanalisation, Gewässer (Entsorgung, Friedhof, Schwimmbad = Betrieb))
6. **Landschaft und Natur** (Landwirtschaft, Forst, Naturschutz)
7. **Soziales** (Fürsorge, Asylwesen, Zusatzleistungen zu AHV/IV Altersheime)
8. **Sicherheit/Bevölkerungsschutz** (ziv. Gemeindeführungsstab, Ortpolizei, Zivilschutz, Feuerwehr, Militär, Verkehr, Arbeitssicherheit, BfU)
9. **Kultur, Jugend und Sport** (Kultur, Jugendarbeit, Freizeit, Sport)

## **10. Gesundheit und Umwelt (Gesundheit, Bestattungen, Spitex, Umweltschutz)**

<sup>2</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsressorts verpflichtet.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsressorts zuzuteilen.

<sup>4</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat weist in einem Geschäftsreglement den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsressorts ihre Aufgaben zu.

## **Art. 26 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber besorgt die administrative, organisatorische und personelle Leitung der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Sie bzw. er unterstützt den Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme.

<sup>3</sup>Sie beziehungsweise er ist zuständig für die Protokollführung an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat, für die Ausfertigung der entsprechenden Beschlüsse sowie die weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

## **3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

## **3.2. Sozialbehörde**

### **Art. 28 Zusammensetzung (ersatzlos aufgehoben)**

### **Art. 29 Aufgaben (ersatzlos aufgehoben)**

### **Art. 30 Finanzielle Befugnisse (ersatzlos aufgehoben)**

## **3.3. Baukommission**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Baukommission besteht aus der Bauvorsteherin bzw. dem Bauvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten, der Werkvorsteherin bzw. dem Werkvorsteher und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates.

<sup>2</sup>An den Sitzungen der Baukommission nehmen die Bausekretärin bzw. der Bausekretär und die Gemeindeingenieurin bzw. der Gemeindeingenieur mit beratender Stimme teil. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 32 Aufgaben**

Die Baukommission besorgt selbstständig:

1. die Anträge an den Gemeinderat betreffend Festlegungen der Richt- und Nutzungsplanung sowie Quartierpläne,
2. die Anträge an den Gemeinderat betreffend Erteilung von Baubewilligungen für Arealüberbauungen sowie Baubewilligungen, die Erschliessungen im Sinne von Quartierplanfestlegungen enthalten,
3. die Anträge an den Gemeinderat betreffend Erteilung von Baubewilligungen in Kernzonen für neue Hauptgebäude und wesentliche Umbauten,
4. den Erlass der übrigen baurechtlichen Entscheide gemäss der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie für Strassenreklamen gemäss § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung,
5. die Baupolizei und Bauaufsicht, soweit diese nicht an Dritte delegiert sind,
6. die Feuerpolizei und Aufsicht über deren Organe,
7. die Amtliche Vermessung und das Landinformationssystem,

8. die Anträge an den Gemeinderat in Fragen des Heimatschutzes.

### **Art. 33 Finanzielle Befugnisse**

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20 000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 10 000 im Jahr.

### **3.4. Werkkommission**

#### **Art. 34 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Werkkommission besteht aus der Werkvorsteherin bzw. dem Werkvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten, der Bauvorsteherin bzw. dem Bauvorsteher und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates.

<sup>2</sup>An den Sitzungen der Werkkommission nehmen die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter der Gemeindewerke und die Gemeindeingenieurin bzw. der Gemeindeingenieur mit beratender Stimme teil. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.



## **Art. 35 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Werkkommission besorgt selbstständig:

1. die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege, der Wasser- und Abwasseranlagen sowie den Betrieb der Entsorgungsanlagen, des Schwimmbads und des Friedhofs,
2. die Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und -installationen für die Wasserversorgung,
3. die Anträge an den Gemeinderat für die Festsetzung von Tarifen,
4. die Anträge an den Gemeinderat für die Schaffung von Stellen in ihrem Aufgabenbereich.

## **Art. 36 Finanzielle Befugnisse**

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis CHF 50 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150 000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 30 000 im Jahr.

## **3.5. Grundsteuerkommission**

### **Art. 37 Zusammensetzung**

Die Grundsteuerkommission besteht aus der Finanzvorsteherin bzw. dem Finanzvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

### **Art. 38 Aufgaben**

Die Grundsteuerkommission besorgt selbstständig das Grundsteuerwesen gemäss kantonaler Gesetzgebung.

## **IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 39 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### **Art. 40 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

#### **Art. 41 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr von den Antragstellenden Behörden überwiesenen Anträge Referentinnen bzw. Referenten beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>2</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

#### **Art. 42 Fristen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 43 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

### **Art. 44 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 45 Aufgaben und Wahl (geändert)**

<sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 7. Juni 1998 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **Art. 48 Übergangsregelung**

Erlasse und Anordnungen, die in einem nach der Gemeindeordnung vom 7. Juni 1998 gültigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft. Ihre Änderung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

## **ANMERKUNG**

### **Totalrevision**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elsau wurde in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident, Hansueli Sommer

Der Gemeindeschreiber, Ruedi Wellauer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 10. Juni 2009 mit RRB Nr. 908 genehmigt.

### **Teilrevision**

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elsau wurde in der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident, Hansueli Sommer

Der Gemeindeschreiber, Ruedi Wellauer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am  
genehmigt.

mit RRB Nr.